



Satzung des

„Schulverein Fuchsbergredder e.V.“

Stand 16.01.2024

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Fuchsbergredder“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Schullebens durch Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung neuzeitlicher, unterrichtlicher Bestrebungen und die Förderung der Gemeinschaftserziehung durch schulische Veranstaltungen.

Dieses geschieht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die vielfältigen, erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern.

Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



§3

Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art

§4

Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die an der Schule Fuchsbergredder tätigen Lehrer und Lehrerinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit automatisch Mitglieder des Schulvereins.

§5

Austrittserklärungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich erfolgen nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Monatsende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss nach Ziffer 2 entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle



Rechte an das Vereinsvermögen.

§6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er gilt für das darauffolgende Schuljahr. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§7

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 7 Personen, von denen 3 Lehrkräfte sind, die vom Kollegium vorgeschlagen werden.

Er besteht im Einzelnen aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Rechnungsführer

drei Beisitzern.

Zeichnungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die Schriftführer*in jede/r für sich.

Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus dessen Einnahmen oder Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.



§8

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schülerfürsorge“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise zugunsten der Schüler der Schule Fuchsbergredder.

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11

entfällt



§12

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.